

**Satzung
der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
über die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen
(Kostensatzung)**

vom 29. März 2023

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 104 Abs. 2 MStV beruhen, erhebt sie Kosten nach der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich der Aufsicht über bundesweit ausgerichtete Medien (AmtsBl. M-V 2021 S. 98), für alle übrigen Amtshandlungen nach den nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Trifft diese Satzung keine Regelung, finden die Vorschriften des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) ergänzend Anwendung.

II. Verwaltungsgebühren und Auslagen

**§ 2
Allgemeine Gebührengesetze**

- (1) Für Amtshandlungen der MMV werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, wird eine Gebühr von einem Achtel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr, mindestens aber einhundert Euro (Mindestgebühr), erhoben.
- (6) Eine sachliche Bearbeitung ist jede Handlung, die über bloße Eingangsbestätigungen und eine Überprüfung der Vollständigkeit von Antragsunterlagen hinausgeht.

- (7) Bei Ablehnung eines Antrages wird grundsätzlich eine Gebühr von einem Viertel der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erforderte die Antragsprüfung einen hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr auf die Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr festgesetzt werden. Aus Billigkeitsgründen kann die vorgesehene Gebühr ermäßigt oder von ihr abgesehen werden.
- (8) Für jede Amtshandlung entsteht eine Gebühr, auch wenn mehrere Amtshandlungen zeitlich zusammenfallen, selbst bei Vorliegen eines kausalen Zusammenhangs. Bei Rahmengebühren kann eine Berücksichtigung des Zusammenfallens im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand erfolgen.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Entscheidungen über die Erteilung von Zulassungen und Zuweisungen für die Veranstaltung von privatem Rundfunk oder deren Rücknahme oder deren Widerruf sind grundsätzlich gebührenfrei, wenn keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden (nichtkommerzielle Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie andere Bürgermedien).
- (2) Entscheidungen über Zuwendungen für Bürgermedien oder zum Abschluss von Kooperationsverträgen in Zusammenarbeit mit den Offenen Kanälen (Mediatopen) der MMV sind grundsätzlich gebührenfrei, wenn es um nichtkommerzielle Tätigkeit geht.

§ 4 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der MMV erwachsenden Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Besondere Auslagen sind zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nach § 3 nicht zu entrichten ist.
- (2) Besondere Auslagen sind zum Beispiel Aufwendungen für
1. Dritte, die auf Antrag oder von Amts wegen von der MMV hinzugezogen werden, wie zum Beispiel Zeugen und Sachverständige (Entschädigungen, Reisekosten),
 2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der MMV zu bestimmenden angemessenen Frist vorgelegt wurden und daher von der MMV veranlasst werden mussten.
- Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen und – nichtöffentliche – Bekanntgaben zählen nicht zu den besonderen Auslagen.
- (3) Für die Auslagenerstattung gelten im Übrigen die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes M-V.

§ 5 Widerspruchsverfahren

- (1) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides wird im Falle des erfolglosen Widerspruchs eine Gebühr bis zur 1,5fachen Höhe der für die angefochtene oder abgelehnte Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro.
- (2) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird keine Gebühr erhoben.

- (3) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, wird die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 erhoben. Die Mindestgebühr beträgt fünfundsiebzig Euro.
- (4) Hat ein Widerspruch Erfolg, wird keine Gebühr für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens und den Erlass des Widerspruchsbescheides erhoben.
- (5) Hat ein Widerspruch teilweise Erfolg, verringert sich die Gebühr entsprechend. Die Mindestgebühr bei einem Teilerfolg beträgt einhundert Euro, wenn ein Verwaltungsakt nach einem Widerspruch teilweise aufgehoben wird. Wird infolge eines erfolgreichen Widerspruchsverfahrens eine zunächst ablehnte Amtshandlung doch vorgenommen, wird die hierfür anzusetzende Gebühr nach dem maßgeblichen Gebührentatbestand festgesetzt.
- (6) Richtet sich der Widerspruch ausschließlich gegen die Kostenentscheidung, gelten die Absätze 1 bis 5 mit der Maßgabe, dass die Gebühr für den erfolglosen Widerspruch bis zu einem Zehntel des angefochtenen Betrages, mindestens fünfundzwanzig Euro, beträgt.

§ 6 Kostenvorschuss

- (1) Die Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (2) Wird der Kostenvorschuss nicht binnen einer von der MMV gesetzten Frist gezahlt, kann die MMV den Antrag als zurückgenommen behandeln und mit dieser Entscheidung eine Gebühr in Höhe von einhundert Euro festsetzen.
- (3) Bei Anforderung des Vorschusses wird auf die Möglichkeit nach Absatz 2 hingewiesen.
- (4) Die Anforderung eines Vorschusses kann auch allgemein im Rahmen einer Ausschreibung erfolgen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden bei Widerspruchsverfahren keine Anwendung.

§ 7 Zahlungsrückstände, Stundung, Reduzierung und Niederschlagung

- (1) Die MMV kann eine beantragte Amtshandlung davon abhängig machen, dass rückständige Kosten aus vorangegangenen Verwaltungsverfahren gezahlt werden. Eine Vergleichbarkeit der Verfahren ist dabei nicht erforderlich.
- (2) Auf Antrag können festgesetzte Gebühren ganz oder teilweise gestundet werden, sofern die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Kostenanspruch hierdurch nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann von der Gewährung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die MMV kann jede Gebühr ermäßigen, von deren Erhebung absehen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse oder den angefallenen Verwaltungsaufwand oder sonst aus Billigkeitsgründen im Einzelfall geboten erscheint.

- (4) Die MMV kann von der Festsetzung von Kosten absehen oder einen Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

§ 8

Zinsen und Säumniszuschläge

- (1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben. Zinsen werden mittels Zinsbescheid nach Tilgung der Hauptschuld festgesetzt, wobei der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet und Zinsen nur festgesetzt werden, wenn sie mindestens zehn Euro betragen. § 7 gilt entsprechend.
- (2) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. des rückständigen auf volle fünf Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis von bis zu fünf Tagen nicht erhoben. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung) vom 27. Januar 2010 (AmtsBl. M-V S. 67), geändert durch Satzung vom 27. April 2011 (AmtsBl. M-V S. 270) außer Kraft.

Bert Lingnau
Direktor

AmtsBl. M-V 2023 S. 279

**Anlage zu § 2 Absatz 1
Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand nach RundfG M-V	Gebührensatz Euro
1.	Zulassung nach §§ 8 ff	
1.1.	Fernsehen	
1.1.1.	landesweit und regional	750 bis 3.000
1.1.2.	zeitlich befristete Pilotprojekte nach § 43 (je Zulassung)	250 bis 1.400
1.2.	Hörfunk	
1.2.1.	landesweit und regional	1.500 bis 4.500
1.2.2.	zeitlich befristete Pilotprojekte nach § 43 (je Zulassung)	250 bis 3.000
2.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 6	
2.1.	Hörfunk landesweit und regional	1.750 bis 7.500
2.2.	Pilotprojekte Hörfunk	250 bis 3.000
3.	Änderung der Zulassung/Zuweisung	
3.1.	Verlängerung der Zulassung/Zuweisung	die Hälfte der Gebühr nach 1. bzw. 2.
3.2.	Änderungen auf Antrag bzgl. Programm, Verbreitungsort, Verbreitungsgebiet	ein Viertel der Gebühr nach 1. bzw. 2.
3.3.	Genehmigung gesellschaftsrechtlicher Änderungen nach § 12 Absatz 6	100 bis 1.000
3.4.	Fristverlängerung nach § 6a Absatz 2 oder Absatz 3	100 bis 500
3.5.	Rücknahme oder Widerruf von Zulas- sung/Zuweisung	ein Zehntel bis die Hälfte der Gebühr nach 1. bzw. 2.

4.	Ausnahmegenehmigung wegen marktbeherrschender Stellung nach § 11 Absatz 3	1.000 bis 5.000
5.	Ausnahmegenehmigung zur Zulassungsübertragung nach § 8 Absatz 2 Satz 2	die Hälfte bis die volle Gebühr nach 1. bzw. 2.
6.	Aufsicht über Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien, Medienplattformen, Benutzeroberflächen, Medienintermediären	
6.1.	Feststellung eines Verstoßes und Anordnung der Beseitigung oder/und der künftigen Unterlassung oder sonstige Aufsichtsmaßnahme nach § 53 Abs. 1 S. 2 Ziff. 7	100 bis 10.000
6.2.	Anordnung des Ruhens der Zulassung	250 bis 3.000
7.	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 8 Absatz 3 Satz 3, nach § 53 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4, nach § 53 Abs. 1 S. 2 Ziff. 5	100 bis 4.000
8.	Entgegennahme von Anzeigen zum Betrieb einer Medienplattform oder einer Benutzeroberfläche	100 bis 1.000
9.	Entscheidung nach § 53 Abs. 1 S. 2 Ziff. 6 (Selbstkontrolleinrichtung journalistische Sorgfalt)	100 bis 500